

## Decret, die policeilichen Bestimmungen über den Betrieb der Bergwerke enthaltend,

vom 3. Januar 1813. \*)

Napoleon r.

Auf den Bericht Unseres Ministers des Inneren;

Da die beim Betriebe der Bergwerke einiger Departements Unseres Reiches neulich vorgekommenen Unglücksfälle Unsere besondere Vorsorge für Unsere täglich beim Bergbaue beschäftigten Unterthanen erregen, so haben Wir als mögliche Entstehungsgründe dieser Ereignisse erkannt:

- 1) Nichtausführung der in den Lastenheften den Concessionairen zum Zwecke der Dauerhaftigkeit ihrer Baue auferlegten Bedingungen,
- 2) Mangel an Vorsichtsmaßregeln wider unterirdische Ueberschwemmungen und Entzündung schlagender und böser Wetter,
- 3) Mangel an Gehorsam Seitens der Arbeiter,
- 4) Nachlässigkeit der Bergwerks-Eigenthümer in Gewährung des den Arbeitern nothwendigen Beistandes,

und indem wir durch besondere, auf den Betrieb der Bergwerke anzuwendende Policei-Vorschriften der Wiederholung dieser Unglücksfälle, so weit Wir vermögen, vorbeugen wollen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staats-Rathes beschlossen und beschließen, was folgt:

\*) Bei Redaction des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 war man im Wesentlichen von der Ansicht ausgegangen, daß ein concedirtes Bergwerk wie gewöhnliches Grund-Eigenthum zu behandeln sei und deshalb möglichst wenig der administrativen Aufsicht unterworfen werden dürfe. C'est un grand défaut dans un gouvernement que de vouloir être trop père. A force de sollicitude, il ruine et la liberté et la propriété. Si l'exploitation des mines est libre en Angleterre, pourquoi ne le serait-elle pas en France? hatte Napoleon, welcher hier die Autorität der Verwaltungs-Behörden des Staates bekämpfte, bei der Discussion des fünften Entwurfes zum Bergwerks-Gesetze gesagt. Nach langen Debatten gelang es endlich den Bertheidigern einer entgegenstehenden Ansicht, die Art. 47 bis 50 einschließlic in das Gesetz zu bringen:

### TITRE V.

De l'exercice de la surveillance sur les mines par l'administration.

Art. 47. Les ingénieurs des mines exerceront, sous les ordres du ministre de l'intérieur et des préfets, une surveillance de police pour la conservation des édifices et la sûreté du sol.

Art. 48. Ils observeront la manière dont l'exploitation sera faite, soit pour éclairer les propriétaires sur ces inconvéniens ou son amélioration, soit pour avertir l'administration des vices, abus ou dangers qui s'y trouveraient.

Art. 49. Si l'exploitation est restreinte ou suspendue, de manière à inquiéter la sûreté publique ou les besoins des consommateurs, les préfets, après avoir entendu les propriétaires, en rendront compte au ministre de l'intérieur pour y être pourvu ainsi qu'il appartiendra.

Art. 50. Si l'exploitation compromet la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface, il y sera pourvu par le préfet ainsi qu'il est pratiqué en matière de grande voirie et selon les lois.

## Titel I.

## Eingangs-Bestimmungen.

Art. 1. Die Bergwerksbetreiber, welche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 das Recht haben, nach dem Umfange ihres wirklichen Betriebes eine Concession zu erlangen, sollen innerhalb Jahresfrist, von der Publication des gegenwärtigen Decretes an, das Concessions-Gesuch stellen.

Diese dürftigen und vieldeutigen Bestimmungen mußten um so unzureichender erscheinen, als die Gesetzgebung über das Landstraßen-Wesen (Gesetz vom 9. Floréal des Jahres X. und Instruktion vom 13. Frimaire des Jahres XI.) gar keine Vorkehrungen und Maßregeln wider drohende Gefahren enthielt. Abgesehen von dem §. V. A. §. XIII. der ministeriellen Instruktion vom 3. August 1810 zum Bergwerks-Gesetz, wurde daher schon im Kaiserl. Decrete vom 18. Novbr. 1810, contenant organisation du corps impérial des ingénieurs des mines, art. 22. 28. 29. 30. 31. 37. 40. eine scharfe Ueberwachung des Bergwerks-Betriebes den Ingenieuren zur Pflicht gemacht. Solche den Beamten gegebene Anweisungen werden sich aber überall als ungenügend erweisen, wo es an Gesetzen fehlt, welche die Werks-Eigenthümer und Betreiber verpflichten, den Anordnungen jener Beamten Folge zu leisten. Unglücksfälle der schwersten Art führten endlich in Frankreich zum Erlasse des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813. *L'intérêt public est en sûreté quand au lieu d'avoir un ennemi, il n'a qu'un garant dans intérêt privé*, heißt es in dem Rapport des Grafen von Girardin an den gesetzgebenden Körper, als in der Sitzung vom 21. April 1810 das Bergwerks-Gesetz berathen werden sollte, während in dem Rapport des Ministers des Inneren zum Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 ein Theil der Unglücksfälle „à la cupidité des exploitants“ zugeschrieben wird. *Quoique le département de l'Ourthe ait été le plus souvent le théâtre de ces désastres, les mêmes éléments n'en existent pas moins dans toutes les autres exploitations de la France; et c'est par ce motif que la mesure paraît devoir être rendue générale*, so lauten kurz die thatsächlichen Gründe, welche das Policei-Decret in das Leben gerufen haben.

Für alle Fälle erscheint nun freilich auch das Policei-Decret nicht ausreichend, wie dessen zahlreiche Ergänzungen in Frankreich und Preußen beweisen; gleichwohl kann dieses Gesetz mit Grund als ein gutes bezeichnet werden. In den 1830er Jahren fanden in Preußen viele Verhandlungen statt, welche die Reform des franz. Berg-Policei-Decretes zum Gegenstande hatten. Durch Rescript des damaligen Finanz-Ministers vom 1. Juli 1838 — V. 463 — wurde indeß schließlich entschieden, daß „neue policeiliche Bestimmungen in Beziehung auf den Betrieb der Bergwerke über die Grenzen des Decretes vom 3. Januar 1813 hinaus vor Beendigung der Revision des Allgem. Bergrechtes bei Sr. Majestät dem Könige nicht in Antrag gebracht und gegenwärtig demnach nur die etwa zur Ergänzung jenes Decretes augenblicklich notwendigen Maßregeln in Erwägung gezogen werden könnten.“ Dasselbe Rescript enthielt außerdem die Bemerkung, daß das Decret im allgemeinen Sicherheits-Interesse genüge, und der Vorwurf der Mangelhaftigkeit nur die im Titel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen, welche die Personal-Rechts- und Policei-Rechts-Verhältnisse der Bergwerks-Eigenthümer und der Berg-Arbeiter angehen, zu treffen vermöge. Im Jahre 1841 wurden diese Verhandlungen wieder aufgenommen und ein vollständiger Entwurf zu einem Berg-Policei-Gesetze ausgearbeitet. Durch Rescript des Finanz-Ministers vom 29. Mai 1842 — V. 289 — endeten aber auch diese Verhandlungen resultatlos, indem, wie es in der ministeriellen Entscheidung heißt, der Entwurf den Provincial-Ständen vorgelegt werden müsse, hierzu indeß keine Veranlassung vorliege.

Art. 2. Ihre Gesuche sind an die Präfecten zu richten, welche ihnen darüber eine Bescheinigung ausstellen und dieselben mit ihrem und des Ingenieurs Gutachten über die definitive Feststellung der Grenzen der nachgesuchten Concessionen versehen, an den General-Bergwerksdirector gelangen lassen sollen. \*)

## Titel II.

### Bestimmungen zur Verhinderung von Unglücksfällen.

Art. 3. Sobald die Sicherheit der Grubenbaue oder der Arbeiter durch irgend eine Ursache bedrohet sein kann, sind die Eigenthümer verpflichtet, die Localbehörde von dem Zustande des bedroheten Bergwerkes in Kenntniß zu setzen; der Bergwerks-Ingenieur soll, sobald er davon unterrichtet ist, an den Präfecten Bericht erstatten und diejenige Maßregel in Vorschlag bringen, welche er geeignet hält, die Ursachen der Gefahr zu beseitigen.

Art. 4. Der Präfect soll nach Anhörung des Betreibers oder seiner legitimirten Stellvertreter die geeigneten Maßregeln durch einen Beschluß vorschreiben, den er an den General-Bergwerksdirector sendet, damit derselbe durch den Minister des Inneren erforderlichenfalls bestätigt werde.

In dringenden Fällen, wovon der Ingenieur in seinem Berichte besondere Erwähnung thun muß, kann der Präfect verordnen, daß sein Beschluß provisorisch vollstreckbar sei.

Art. 5. Sobald ein Ingenieur bei Befahrung einer Grube Ursachen drohender Gefahr entdeckt, soll er bei eigener Verantwortung die nöthigen Requisitionen an die Localbehörden erlassen, damit auf der Stelle die nöthigen Vorkehrungen nach den von ihm als geeignet erachteten Maßregeln getroffen werden, wie dies bei drohender Gefahr des Einsturzes eines Gebäudes in Straßenbau-Angelegenheiten geschieht.

Art. 6. Auf jedem Bergwerke soll ein Register \*\*) und ein Riß, welche die täglichen Fortschritte der Arbeit und die sonst der Erhaltung werthen Umstände des Grubenbetriebes nachweisen, gehalten werden. Der Bergwerks-Ingenieur soll sich bei jeder Rundreise auf der Grube dieses Register und diesen Riß vorlegen lassen; er soll in dasselbe das Protocoll über seinen Besuch und seine Bemerkungen über die Betriebsführung eintragen. Er soll dem Betreiber, so oft er es für nützlich

\*) Zur Ausführung der Art. 1 und 2 hat das Rhein. Ober-Berg-Amt eine am 13. Juni 1823 ministeriell genehmigte Verordnung vom 20. Sept. 1823 erlassen, wonach binnen Jahresfrist die Regularisation der älteren Berechtigungen nachzusehen ist. Im Falle der Nichtbefolgung sollen Bergwerks-Eigenthümer und Betreiber nach Art. 31 des Berg-Polizei-Decretes v. 3. Jan. 1813 von den Gerichten bestraft, Hütten-Eigenthümer und Betreiber aber nach Art. 78 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 für jedes Jahr des Rückstandes mit dem dreifachen Betrag der Permissions-Taxe im administrativen Wege belegt werden.

\*\*) Die sogenannten Zechenbücher.

erachtet, in dem Register eine Instruction über die Maßregeln, welche zur Sicherheit der Menschen und der Sachen zu treffen sind, hinterlassen.

Art. 7. Wenn ein Theil oder die Gesamtheit eines Grubenbaues sich in einem solchen Zustande des Alters oder des Verfalles befindet, daß das Leben der Menschen dadurch gefährdet wird oder gefährdet werden könnte, und daß der Bergwerks-Ingenieur eine genügende Wiederherstellung nicht für möglich erachtet, so soll der Ingenieur darüber einen motivirten Bericht an den Präfecten erstatten, welcher das Gutachten des Ober-Bergwerks-Ingenieurs zu vernehmen und den Betreiber oder seinen Stellvertreter zu hören hat.

Falls die interessirte Partei das Vorhandensein der durch den Ingenieur angezeigten Gefahr anerkennt, verordnet der Präfect die Schließung der Baue.

Im Falle der Bestreitung sollen drei Sachverständige ernannt werden, der erste durch den Präfecten, der zweite durch den Betreiber und der dritte durch den Friedensrichter des Bezirkes.

Die Sachverständigen sollen sich an Ort und Stelle begeben, hier die nöthigen Untersuchungen in Gegenwart eines dazu vom Präfecten ernannten Mitgliedes des Bezirksrathes und im Beistande des Ober-Bergwerks-Ingenieurs anstellen und einen motivirten Bericht an den Präfecten erstatten.

Der Präfect soll alsdann unter Abgabe seines Gutachtens an den Minister berichten.

Der Minister kann demnächst auf das Gutachten des Präfecten und nach Anhörung des General-Bergwerksdirectors entscheiden; vorbehaltlich jedoch der Berufung an den Staatsrath.

Dies Alles unbeschadet der im Art. 4 des gegenwärtigen Decretes für dringende Fälle gegebenen Vorschriften. \*)

Art. 8. Es ist jedem Eigenthümer verboten, ein Bergwerk auflässig werden zu lassen, bevor dasselbe durch den Bergwerks-Ingenieur befahren worden ist.

Dieser muß die Grubenbilder verificiren und ein Protokoll aufnehmen, aus welchem die Gründe hervorgehen, welche das Verlassen der Grube nöthig machen können.

\*) Die Art. 3. 4. 5. handelt im Allgemeinen von den Maßregeln, welche im Falle der Gefahr vom Ingenieur, Präfecten oder Minister des Inneren zu treffen sind; wogegen im Art. 7 der besondere Fall vorgesehen ist, in welchem es sich um Schließung der Gruben-Baue handelt. Die Schließung der Baue auf administrativem Wege erscheint als der größte Eingriff in das Privat-Eigenthum, welcher möglich ist, da die dauernde Schließung mit der Wiedereinziehung des Bergwerkes in Rücksicht auf den Eigenthümer oder Betreiber in gleicher Linie steht. Aus diesem Grunde hat das Gesetz für diesen speciellen Fall besonders schützende Formen und die Zulässigkeit der Berufung bis an den Staatsrath eingeführt. Wird gemäß der Schlußbestimmung des Art. 7 en cas d'urgence vom Präfecten oder Ingenieur der Betrieb vorläufig sistirt, so muß alsdann das fernere Verfahren nach Vorschrift des Art. 7 sofort eingeleitet werden.

Alles dies muß nebst seinem Gutachten von ihm an den Präfecten des Departements geschickt werden.

Art. 9. Wenn der Grubenbetrieb solcher Art ist, daß er theilweise oder nach verschiedenen Sohlen oder zu verschiedenen Zeiten aufgegeben wird, so soll dabei nach und nach in der vorgedachten Weise verfahren werden.

In beiden Fällen trifft der Präfect, auf das Gutachten des Bergwerks-Ingenieurs, die ihm erforderlich scheinenden Polizei-, Sicherheits- und Erhaltungs-Maßregeln.\*)

Sowohl im Art. 4, als im Art. 7 findet sich die Bestimmung, daß der Präfect nach Anhörung des Betreibers seinen Beschluß über die zu treffenden Maßregeln zu fassen habe. Das Rhein. Ober-Berg-Amt hat en cas d'urgence mehrfach Beschlüsse erlassen, ohne vorher den Betreiber gehört zu haben. In einzelnen vorgekommenen Contestationsfällen haben die Gerichte aus diesem Grunde jene Beschlüsse für ungültig erachtet und die Uebertreter derselben freigesprochen. Durch Urtheil vom 3. Nov. 1853 hat jedoch der Rhein. Senat des Königl. Ober-Tribunales entschieden, daß dem Präfecten (dem Rhein. Ober-Berg-Amte) im Falle der Dringlichkeit die Befugniß zustehe, ohne Anhörung des Betreibers rechtsgültige Beschlüsse zu erlassen, da dem Ingenieure sogar als bloßem Hülf-Beamten des Präfecten nach Art. 5 im Falle dringender Gefahr dieses Recht gebühre. Ueber diese in der Natur der Sache, wie im Gesetze gleich sehr begründete Entscheidung des obersten Gerichtshofes vergl. die ausführliche Erörterung des ersten Theiles.

\*) Der Schließung eines Bergwerkes durch die Behörde folgen in dem Art. 8 und 9 die Bestimmungen über den Fall, wenn der Eigenthümer selbst sein Werk aufgeben will. Principiell sind bei Abfassung des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 derartige Bestimmungen weggelassen, weshalb bereits die ministerielle Instruktion vom 3. Aug. 1810 indirect auf die Art. 16. 17. 18. Tit. 1 des älteren Bergwerks-Gesetzes vom 28. Juli 1791 verweisen mußte.

Art. 16. Pourront les concessionnaires renoncer à la concession qui leur aura été faite, en donnant, trois mois d'avance, avis de cette renonciation au directoire du département.

Art. 17. A la fin de chaque concession, ou dans le cas d'abandon, le concessionnaire ne pourra détériorer ses travaux; en conséquence il ne pourra vendre que les minéraux extraits, les machines, bâtimens et matériaux existant sur l'exploitation, mais jamais enlever les échelles, étais, charpentes ou matériaux nécessaires à la visite et à l'existence des travaux intérieurs de la mine, dont alors il sera fait un état double, qui sera déposé aux archives du département.

Art. 18. S'il se présente de nouveaux demandeurs en concession ou permissions, pour continuer l'exploitation d'une mine abandonnée, ils seront tenus de rembourser aux anciens concessionnaires, la valeur des échelles, étais, charpentes, matériaux et de toutes machines qui auront été reconnues nécessaires pour l'exploitation de la mine, suivant l'estimation qui en sera faite de gré à gré, sinon par experts, gens de l'art, qui auront été choisis par les parties, ou nommés d'office.

Welche Befugnisse die Behörde habe, wenn der Bergwerks-Eigenthümer sein Bergwerk nicht betreibt, aber auch nicht auf dasselbe verzichtet, ist im Gesetze vom 21. April 1810 ebenfalls nicht bestimmt, da der Art. 49 Alles im Unklaren läßt. Nach der Absicht Napoleon's sollte es dem Bergwerks-Eigenthümer an sich freistehen, sein Bergwerk zu betreiben oder nicht. Derselbe sollte in dieser Beziehung lediglich unter der allgemeinen Rechtsregel stehen. „Napoléon dit qu'il en doit être d'une mine abandonnée comme d'un moulin qui est tombé en ruines et que le propriétaire ne rebâtit point.“ Dagegen hielt es Napoleon für zulässig,

Art. 10. Die administrativen bergpoliceilichen Maßregeln, von welchen die vorhergehenden Artikel handeln, sollen den Betreibern bekannt gemacht werden, damit sie sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen danach achten; für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Uebertretungen durch Protocolle der Bergwerks-Ingenieure, Conducteurs, Bürgermeister, anderer Policeibeamten, Bergwerksaufseher constatirt werden. Es sollen hierbei die Art. 93 und folgende des Gesetzes vom 21. April 1810 beachtet, und, wenn vorgeschriebene Bestimmungen nicht zur Ausführung gebracht worden sind, die Ausführung derselben von Amtswegen, auf Kosten der betreffenden Betreiber, unter Beobachtung der im Art. 37 des Kaiserlichen Decrets vom 18. Nov. 1810 enthaltenen Formen geschehen. \*)

in den Lastenheften der Concessions-Urkunden dem Concessionaire besondere Bedingungen aufzuerlegen und denselben zu deren Erfüllung durch die Gerichte anzuhalten. L'autorité des tribunaux condamnera le concessionnaire à les (conditions) exécuter comme cela ce pratique à l'égard de tous les contrats. Ob diese Execution auch bis zur Entziehung des Bergwerkes wegen nicht erfüllter Vertrags-Bedingung gehen könne, ist zweifelhaft, aber weit eher, als die Frage zu bejahen, ob nach dem franz. Bergwerks-Gesetze der Staat zur Erhebung der Expropriations-Klage wegen Nichtbetrieb wider den Concessionair des Bergwerkes befugt sei. In Frankreich ist diesen Zweifeln durch das Gesetz vom 27. April 1838, relative à l'assèchement et à l'exploitation des mines, längst abgeholfen.

\*) In dem Artikel 10 ist unter Anderem die Publication der bergpoliceilichen Beschlüsse und Maßregeln vorgeschrieben, damit die Betreiber sich nach denselben richten können. Die Art, wie die Bekanntmachung erfolgen solle, ist nicht bestimmt. Bei allgemeinen Verordnungen wird die Veröffentlichung durch die Präfectur- d. h. Amtsblätter derjenigen durch Circular an die Betreiber vorzuziehen sein. Bei Verordnungen dagegen, welche nur einzelne Betreiber angehen, erscheint die unmittelbare Bekanntmachung an letztere am zweckmäßigsten. Für diesen Fall kann das Art. 6 vorgeschriebene Register (das Zechenbuch) benutzt werden, wie dies in jenem Artikel auch ausdrücklich zugelassen ist. Wo die Bergbehörde gestattet hat, daß keine Zechen-Register geführt werden, wie z. B. bei kleinen Braunkohlen- und Eisenstein-Gewinnungen im Bergamts-Bezirk Düren, muß in der Regel die Bekanntmachung durch Zustellung der Verordnung oder durch Aufnahme eines Protokolles erfolgen. Im letzteren Falle haben alsdann die Betreiber das Protokoll zu unterschreiben oder der Bürgermeister muß bei Schreibensunfähigkeit derselben unter der Verhandlung die Publication beglaubigen. (Rescr. des Ober-Berg-Amtes an das Berg-Amt zu Düren vom 5. Mai 1819 — 2394 —). Folgendes Erkenntniß des Landgerichtes zu Aachen vom 16. October 1823 zeigt in seinen Gründen, wie die Publication einer solchen speciellen Verordnung nicht stattzufinden habe, wenn letztere rechtsgültig sein soll:

„In Erwägung, daß der Art. 10 des Decretes vom 3. Januar 1813 ausdrücklich eine Notification solcher administrativen Policei-Anordnungen an die Betreiber vorschreibt, daß unter einer Notification an bestimmte Personen, mithin unter einer persönlichen Bekanntmachung keineswegs eine Publication durch Anheftung an die Kirchthüre verstanden wird, weil diese letzte Publications-Art weder eine allgemein gesetzliche, noch die hier besonders vorgeschriebene ist, daß, da der Einwohner keine Verpflichtung hat, sich nach solchen ungesetzlichen Bekanntmachungen zu erkundigen, die unterlassene Befolgung einer in dieser Art mitgetheilten Vorschrift weder eine Contravention, noch eine Strafe nach sich ziehen kann“ u. f. w.